

Burchard Wilhelm Pfeiffer. Gedanken zur Reform des Zivilrechts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Zivilgesetzgebung [Jürgen Nolte]

Autor(en): **Christ, Bernhard**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **21 (1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nale diffuse au départ, l'opposition à l'étranger (principalement dans les pays colonisés où elle facilite la prise de conscience nationale des masses), l'emploi de certains instruments de prise de conscience tels que la religion, l'ethnie, en Europe, le socialisme; l'un des problèmes les plus compliqués est le lien entre la lutte sociale et la révolution nationale. A chaque instant les collaborateurs de cet ouvrage y ont achoppé. Ici on conclut que les deux peuvent cumuler leurs forces si l'ennemi social est un étranger; sinon la priorité est donnée selon les cas à l'un ou l'autre des combats. En Europe le socialisme a privilégié la revendication sociale, tandis que la troisième Internationale a encouragé dans les autres continents à la lutte nationale de concours avec les bourgeoisies. Formes d'action, contagions et périodisation retiennent enfin l'attention des auteurs.

L'intérêt de ce copieux ouvrage est évidemment de fournir des informations et des bibliographies sur les mouvements nationalistes de plusieurs pays. Mais on n'y trouve en fait que quelques exemples. Il y en aurait tant d'autres et combien plus nombreux à étudier. C'est précisément à ceux qui voudraient s'attacher à d'autres cas particuliers que cette recherche peut servir: la conclusion montre combien il faut s'entourer de précaution pour établir la typologie d'un processus qui couvre cent cinquante ans et tant de populations qui s'éveillent au nationalisme dans des circonstances et à des moments si différents. Mais elle définit la problématique du sujet et dessine un plan d'analyse dont les études nationales montrent qu'on peut l'exploiter avec plus ou moins de souplesse et de finesse.

Lausanne

André Lasserre

JÜRGEN NOLTE, *Burchard Wilhelm Pfeiffer. Gedanken zur Reform des Zivilrechts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Zivilgesetzgebung*. Göttingen, Zürich, Frankfurt, Musterschmidt, 1969. 202 S. (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 1.)

Diese Göttinger Dissertation enthält mehr als ihr Titel verspricht. Burchard Wilhem Pfeiffer (1777 bis 1852) gehört nicht zu den grossen Juristen der deutschen Rechtsgeschichte. Und doch hat man nach der Lektüre der knappen, unprätentiösen, aber von solidem rechtshistorischem und juristischem Wissen geprägten Arbeit Noltes keinen Zweifel, dass Pfeiffer und seine «Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für Teutsche Staaten» (Göttingen 1815) eine eingehende Untersuchung, wie sie uns nun in dieser Arbeit vorliegt, verdienen.

Pfeiffer war ein Praktiker: Beamter, Richter und Politiker. Er verzichtete bewusst auf eine akademische Laufbahn, weil er die Aufgabe des Juristen als eine Verbindung wissenschaftlicher (oder wie man damals etwas optimistischer sagte: philosophischer) Grundlegung mit praktischer Tätigkeit verstand. Für uns anerkannte Wahrheit, musste diese Auffassung damals den

Hohn des «fürstlichen Hauptes der Deutschen Historischen Rechtsschule» (wie er kürzlich von Peter Liver genannt wurde), Friedrich Carl von Savignys über sich ergehen lassen: «Was Sie mir von Pfeiffer schreiben, überzeugt mich, dass seine Seele, seit ich ihn nicht mehr gesehen habe, keinen unbändigen Flug genommen hat, vielmehr nahe über den Boden streicht.»

Pfeiffer trat 1815 mit seinen «Ideen» in die Arena des berühmten Kodifikationsstreits. Savigny hatte in seiner berühmten Streitschrift «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Wissenschaft» (1814) den Gedanken einer gesamtdeutschen Zivilrechtskodifikation, wie ihn Thibaut vertrat, in einem brillanten Plaidoyer zurückgewiesen. Pfeiffers «Ideen» brachten in diese Diskussion ein praktisches, wenn man will: handfestes Element. Es waren praktische Vorschläge, wie eine Zivilrechtsgesetzgebung für die im Deutschen Bund vereinigten Staaten auszusehen hätte, welche Fragen allenfalls der Partikulargesetzgebung vorzubehalten wären. Kein formulierter Entwurf, sondern eher eine Planskizze, welche die allgemeinen Linien angeben wollte.

Nachträglich will es uns scheinen, dass Pfeiffers massvolle und vernünftige und doch so moderne Vorschläge damals keine Hoffnung hatten aufgenommen zu werden. Das Feld gehörte Savigny und den Kodifikationsgegnern: für sie war ein Privatrechtsgesetzbuch eine unerträgliche Fessel für jede kreative, philosophische Jurisprudenz.

Und doch lohnt sich der Blick auf jenen andern, von Pfeiffer gewiesenen Weg, den die deutsche Rechtswissenschaft, erst in romantischem Historismus, dann in positivistischen Begriffskonstruktionen schwelgend, mit Entschiedenheit nicht gegangen ist. Pfeiffer war ein Jurist mit sicherem Urteil für einfache, handliche Lösungen, wie sie eine dauerhafte Kodifikation braucht. Als am Schweizerischen Zivilgesetzbuch geschulte Juristen werden wir überrascht sein, wie sehr sich Pfeiffers Konzeption mit jener Eugen Hubers, des Schöpfers unserer Privatrechtskodifikation, deckt. Das geht bis in die Entscheidungen einzelner Probleme. Man ist versucht zu mutmassen, das Pfeiffers «Ideen» Huber nicht unbekannt waren. Oder haben sie Bluntschlis Zürcher Privatrechtsgesetzbuch beeinflusst?

Noltes Arbeit bringt zuerst eine Biographie Pfeiffers, dann als Hauptteil die Darstellung und Würdigung der «Ideen».

Der Verfasser hat es verstanden, die verschiedenen Rechtsinstitutionen in den Zusammenhang der weiteren Rechtsgeschichte zu stellen. Der historisch interessierte Jurist und der juristisch interessierte Historiker werden in dieser Arbeit einen bequemen Einstieg in die Geschichte der Institutionen finden; die Arbeit wird auch in dieser Hinsicht wertvolle Dienste leisten können.

Genf

Bernhard Christ